jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/19 97/06/0260

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1998

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Tirol
L82000 Bauordnung
L82007 Bauordnung Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;
BauO Tir 1989 §44 Abs3 litb;
BauRallg;
VVG §1 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Wenn im Titelbescheid (Abbruchauftrag) ein Grundstück hinreichend bestimmt bezeichnet wird, so ist dieser vollstreckbar, auch wenn dieses Grundstück in weiterer Folge mit einem anderen vereinigt wird.

Schlagworte

Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10 Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997060260.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at